



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

12. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Sept. 1852 in Sachen des Gutsbesitzers Exter zu Pottenhausen, Klägers gegen den Freiherrn v. Blomberg zu Iggenhausen, Verklagten, einen versetzten Kamp ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Behörde genehmigt ihn nicht, so hat allerdings keiner von beiden Theilen ein Klagrecht gegen den Andern auf Contractserfüllung, — sondern in dem Augenblicke, wo die Regierung ihren Consens verweigert, sind beide Theile ihrer Verbindlichkeiten ledig. Ein solcher Kauf wäre geschlossen unter der Suspensivbedingung, daß der Consens nicht verweigert werde. Ist das Gegentheil dieser Bedingung eingetreten, so ist keine *obligatio* unter den Contrahenten entstanden. Was unter ihnen verhandelt worden, das ist nunmehr wirkungslos, und kann dadurch nicht wirksam gemacht werden, daß die Regierung vielleicht später auf einseitiges Ansuchen, oder vielleicht eigenbeweglich den früher ausdrücklich abgeschlagenen Consens noch ertheilt, denn es ist anzunehmen, daß die nur eventuell gegebene beiderseitige Einwilligung der Contrahenten nicht mehr besteht. Ganz anders ist die hier vorliegende Sache beschaffen. Die Regierung hatte ihren Consens verweigert, und dennoch erklärten die Parteien dabei, den Contract halten zu wollen. Sie erkannten ihn nicht nur fortwährend als gültig geschlossen und hinsichtlich der *obligatio* bestehend an, sondern sie vollzogen ihn auch. Hier kann also davon nicht mehr die Rede seyn, daß der Vertrag unter jener Suspensivbedingung des etwa später noch zu erlangenden Consenses eingegangen worden sey, sondern höchstens ließe es sich denken, (was aber Kläger durchaus nicht gesagt hat), daß der Kauf unter der Resolutivbedingung vollzogen worden sey, daß, wenn nicht ein nachträglicher Consens der Regierung erlangt werden könne, derselbe wieder aufgelöst werden solle. Wollte man nun selbst annehmen, daß die Contrahenten sich ein solches gegenseitiges Zugeständniß gemacht hätten, so würde es doch nunmehr jedem einzelnen freigestanden haben, diese Genehmigung der Regierung auch einseitig und ohne Concurrenz des Andern auszuwirken. Denn die fortdauernde Einwilligung des andern Theils war in dem also beschaffenen Falle nothwendig zu präsumiren.

N^o 12.

In Sachen des Gutsbesizers Exter zu Pottenhausen, Klägers gegen den Freiherrn von Blomberg zu Iggenhausen, Verklagten, einen verletzten Kampf betr., wird nach von Seiten des Klägers gescheneher Drallsubmission aus den Acten für Recht erkannt: der Kläger wird mit der erhobenen Klage in angebrachter Art abgewiesen und in die Kosten des Processus verurtheilt.

V. R. W.

Der Anwalt des Klägers wird wegen versäumter Beibringung der Vollmacht in die Strafe der Ordnung genommen

und zur Weibbringung bei doppelter Strafe binnen 14 Tagen angewiesen.

Decr. et publ. Detmold den 30. September 1852.

Fürstl. Pipp. zur Justiz-Canzley verordneten Canzler,
Räthe und Assessoren.

Gründe.

Eine Untersuchung über das genus der von dem Kläger angestellten Klage ist in dem vorliegenden Falle von besonderer Wichtigkeit, weil sowohl die Activ-Legitimation des Klägers als die Passiv-Legitimation des Verklagten bestritten sind und die Entscheidung beider Punkte von der Anwendung des hier einschlagenden Rechts abhängig ist.

Die angestellte Klage, wie sie der Klaglibell enthält, kann nicht anders als eine *actio pignoratitia directa* aufgefaßt werden.

Dem der Kläger producirt einen angeblich zwischen seinem Gutsvorgänger und dem Gutsvorgänger des Verklagten am 13. Jan. 1666 abgeschlossenen schriftlichen Contract, mittelst dessen das Grundstück, um dessen Herausgabe es sich handelt, von Seiten des klägerischen Gutsvorgängers dem Verklagischen Vorgänger gegen ein Darlehn von 500 Rthl. in antichretischen Versatz gegeben seyn soll. Der Kläger sagt, das Eigenthum an dem zu seinem Hofe gehörigen verpfändeten Grundstücke sey auf ihn übergegangen und da auch Verkl. als Gutsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers den verletzten Kapp noch gegenwärtig in Besitz habe, so halte er sich zur Wiedereinlösung befugt. Er habe daher mit Beobachtung der vertragsmäßigen halbjährigen Loose das Versatzcapital offerirt und verlange die Herausgabe des Pfandes.

Die Production des schriftlichen Documents über den abgeschlossenen Pfandcontract, die Andeutung, daß Verkl. als Gutsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers die verpfändete Sache besitze — mithin auf Grund des Vertrags —, daß er selbst Gutsnachfolger des ursprünglichen Schuldners sey, die beabsichtigte Wiedereinlösung durch Oblation des Pfandschillings, die Beobachtung der contractlichen Kündigungsfrist, — Alles dieses läßt sich nur auf die Klage beziehen, welche die Rechte demjenigen gegeben haben, welcher mittelst eines Contracts seinen Gläubiger in den Besitz der zur Sicherheit verpfändeten Sache gesetzt hat und nach erfolgter Befriedigung wegen der Schuld, nunmehr auf Zurückgabe des Pfandes klagt, mithin die im System mit dem Namen *actio pignoratitia directa* benannte Klage anstellt.

Ein ganz anderes Ansehen erhält die Klage aber durch die Replik des Klägers. In dieser sagt er p. 2. 3 geradezu, er stelle die Klage nicht als Erbe des ursprünglichen Verpfänders, Johann von Exter, sondern in seiner Eigenschaft als Besitzer und Eigenthümer

des Exter'schen Hofes in Pottenhausen an. Auf die Art, wie er diesen Hof erworben habe, komme es hier nicht weiter an, vielmehr genüge es, daß er gegenwärtig Besitzer des fraglichen Hofes sey und als solcher sey er zur Reluition eines verletzten Pertinenzstückes legitimirt, indem es sowohl nach gemeinen colonatrechtlichen Grundsätzen, als insbesondere nach der hiesigen Verordnung vom 27. Jan. 1752 bekannt sey, daß den Besitzern bäuerlicher Höfe oder „sonstiger geschlossener Gütercomplexe“ die Reluition oder Reunion verletzter oder verkaufter Parcelen zustehet oder obliege.

Hierbei komme es auf die Frage, ob Verklagter Erbe des ursprünglichen Gläubigers sey, eben so wenig an; es genüge vielmehr, daß er Besitzer des qu. Grundstücks und Inhaber der Forderung sey.

Nach diesem in der Replik des Klägers enthaltenen Vorbringen gewinnt es also ganz das Ansehen, als habe von dem Kläger eine gegen jeden dritten Besitzer gehende dingliche Vindications- oder Reintegrationsklage angestellt werden wollen.

Prüft man die Klage in beiden Beziehungen und übergeht dabei die von dem Verfl. nicht weiter angeregte Frage, ob nicht die Replik eine unzulässige *mutatio libelli* enthalte, so ergibt sich zuvörderst, 1) daß die *actio pignoratitia*, als aus dem abgeschlossenen Contracte entspringend keine dingliche, sondern eine persönliche Klage ist, deshalb nicht gegen den dritten Besitzer, sondern nur gegen den Contrahenten, oder dessen Erben zuständig ist. Wenn das letztere auf den Grund des irrig ausgelegten *cap. 6. X. de pignoribus* auch von einigen Rechtslehrern z. B.

Stryk, *us. mod. pand. XIII. 7. 11.*

welche die *actio pignoratitia* zu den *actiones in rem scriptae* zählen wollen, bezweifelt wird, so wird die entgegengesetzte Meinung doch von den meisten bei

Glück, *Comment. XIV. p. 168.*

aufgeführten, aus den daselbst ebenfalls auseinandergesetzten überzeugenden Gründen vertheidigt und genügt es hier, auf den letztgenannten Schriftsteller, welchen auch Kläger selbst citirt hat, zu verweisen.

Ebenso wenig als diese Klage passiv gegen einen dritten Besitzer der verpfändeten Sache angestellt werden kann, steht sie aber auch activ einem Andern als dem ursprünglichen Schuldner oder dessen Erben zu.

Glück *l. c. p. 156.*

Wendet man dies auf die Vorträge des Klägers an, so erhellt, daß es zur Begründung der *actio pignoratitia* allerdings der Behauptung bedurft hätte, daß die dem ursprünglichen Schuldner aus dem abgeschlossenen Realvertrage, resp. aus dem der Klage beigelegten Instrumente, erworbenen Rechte im Wege der Erbschaft oder doch durch irgend einen Singular-Titel ihm überkommen seyn und

daß ein Gleiches hinsichtlich der den Rechten des Klägers entsprechenden Verpflichtungen der Fall sey.

Der Kläger hat nun zwar unter Berufung auf den §. 2 der Verordn. vom 27. Jan. 1752 die Meinung angedeutet, als stehe nach dieser Verordn. das Relutionsrecht einem jeden Colonatsbesitzer als solchem zu. Allein diese Meinung muß als irrig bezeichnet werden, indem dort weiter nichts gesagt wird, als daß die Beschränkung der Redintegrationsklagen auf die nach dem Jahre 1701 geschehenen Veräußerungen in gleichem Maße auf die Relution verletzter Pertinenzen nicht statt finden solle. Mit keinem Worte ist aber gesagt, daß das gemeine Recht hinsichtlich der über die Pfandklage geltenden Grundsätze abgeändert sey, und daß diese Klage dem jeweiligen Colonatsbesitzer als solchem, und unrücksichtlich der Erwerbungsart des Colonats zustehen solle. Ein Mehres sagt auch nicht das Citat aus

Pfeiffer's Meierrecht p. 81;

vielmehr wird daselbst ausdrücklich bemerkt, die Relution oder Reunion stehe dem Meier selbst und jedem seiner Nachfolger „nach den Regeln des gemeinen Rechts“ zu, die mittelst der *actio pignoratitia* zu erwirkende Relution also nur in dem Falle, wenn der Pfandschuldner entweder selbst klagt, oder wenn sein Nachfolger sein Erbe geworden ist, und gegen den Verklagten nur, wenn der Pfandgläubiger selbst oder sein ihn beerbt habender Nachfolger verklagt wird.

Da nun Kläger auch nicht behauptet hat, daß Verkl. als Universalsuccessor des ursprünglichen Pfandgläubigers in dessen Verpflichtungen eingetreten sey, so stellt sich die *actio pignoratitia* allwege als unbegründet dar.

Faßt man die Klage, wie Kläger in seiner Replik will, 2) als eine wirkliche Redintegrationsklage oder als eine Vindication des verletzten Pfandgrundstücks auf, so erscheint sie durch die Vorträge des Klägers ebenfalls nicht genügend begründet. Eine Redintegrationsklage ist nämlich ihrem Begriffe nach diejenige Klage, mit welcher der Inhaber eines in gutherrlicher Abhängigkeit sich befindenden, oder meierstädtischen contribuablen Hauptguts, die ohne landesherrlichen und gutherrlichen Consens von dem Colonate veräußerten Pertinenzen von dem gegenwärtigen Besitzer, um sie wiederum mit dem Colonat zu vereinigen, zurückfordert. Sie setzt also vor allen Dingen die meierstädtische und contribuable Qualität des Hauptguts voraus, weil die Erhaltung des Meierguts in seinem Bestande der Hauptzweck des Meierverhältnisses aus dem Gesichtspunct des Staatsinteresse ist.

Pfeiffer, l. c. p. 80.

Für nicht meierstädtische Güter, oder für Güter, welche keine contribuable Colonate sind, ist die Redintegrationsklage daher nicht

gegeben und es erscheint willkürlich, wenn Kläger „andere geschlossene Gütercomplexe“ mit den in gutherrlicher Abhängigkeit stehenden contribuablen Colonaten in Hinsicht auf die fragl. Klage identificiren will. Sie steht also den Besitzern adlicher oder sonstiger erimirter Güter ebenso wenig, als denen städtischer Besitzungen zu.

Hagemann, Landwirthsch. R. p. 287. not. 2.

Es muß daher derjenige, welcher die Klage anstellt, gleichzeitig behaupten, daß die zu reunirende Pertinenz zu seinem contribuablen Colone gehöre.

Diese zur Klage wesentliche Behauptung wird in den Vorträgen des Klägers vermißt und Beklagter bestreitet dem klägerischen Gute jene Eigenschaft geradehin und behauptet, daß es kein Bauergut, sondern ein freies adeliches Besitzthum sey. Die Redintegrationsklage als solche ist daher mangelhaft angestellt, und da es an der sie begründenden wesentlichen Behauptung fehlt, kann auf den Beweis derselben nicht erkannt werden.

Nun kann zwar ein versetztes Grundstück auch vindicirt werden, ohne daß es gerade als das Pertinenzstück eines Bauerhofes bezeichnet wird; allein dann tritt der sehr wesentliche Unterschied ein, daß der Besitz des Hauptgutes den Kläger nicht ohne Weiteres zur Klage legitimirt. Bei der Redintegrationsklage braucht der Kläger nur den Besitz des Hauptguts und die Pertinenzqualität des in Anspruch genommenen Grundstücks zu erweisen,

cf. Hagemann, Landwirthsch. R. §. 160. p. 287.

Sichorn, deutsch. Pr. R. §. 152.

Struben, de jure villicorum p. 115.

um die Herausgabe der Sache zu erwirken, bei der eigentlichen Vindication aber gehört als wesentlich zur Begründung der Klage, daß die Sache durch ein das Eigenthum übertragendes Geschäft erworben sey.

cf. Thibaut, Syst. d. P. R. §. 56. VII.

Hätte Kläger daher im vorliegenden Falle das *qu.* Grundstück selbstständig und ohne Rücksicht auf dessen Eigenschaft als Pertinenz eines von ihm besessenen meierstädtischen Gutes vindiciren wollen, so hätte es hier der speciellen Angabe des Erwerbgrundes bedurft. Diese Angabe fehlt aber ebenfalls und deshalb kann die Klage, auch als reine *rei vindicatio* betrachtet, für begründet nicht angenommen werden.

Als Resultat stellt sich demnach heraus, daß die Klage in allen Beziehungen ungenügend vom Kläger substantiirt ist und daß auf die ihr als Grund untergelegten Thatfachen und Behauptungen das Klagegesuch keinen folgerechten Schluß bildet.

Es muß Kläger mit der Klage mithin abgewiesen werden. Da aber die vorhin gerügten Mängel in einer neu anzustellenden Klage

möglicherweise noch gehoben werden können, so kann die Abweisung nur in angebrachter Art erfolgen. Vermag Kläger demnach wirklich zu behaupten, daß der s. g. neue Kämp, welcher sich im Besitze des Verfl. angeblich befindet, ein Pertinenzstück zu seinem Hofe in Potzenhausen ist und daß der Exter'sche Hof kein Erbgut, sondern ein wirklich contribuables Bauergut bildet, oder daß er, oder sein Erblasser das fragliche Grundstück auf eine das Eigenthum übertragende Acquisitions-Art erworben haben, so wird er mit dieser neuen, in diesen Punkten besser substantiirten Klage demnächst wenigstens annoch zu hören seyn.

Alsdann wird er aber das in Anspruch genommene Grundstück nach Vorschrift der

L. 5. Dig. de rei vind. (6. 1.)

noch genauer, als dies bisher geschehen, bezeichnen müssen, damit über den Gegenstand der Klage die gegenwärtig noch vorliegenden Zweifel aus dem Wege geräumt werden.

Die in der mehr allegirten Verordnung vom Jahr 1752 enthaltene Beschränkung der Redintegrationsklage auf das Jahr 1701 als äußersten Termin der geschehenen Veräußerung wird, hier vorerst abgesehen von den der Klage etwa sonst entgegenstehenden Einreden, im vorliegenden Falle nicht entgegenstehen, da sich die Verordnung nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo ohne gutherrlichen Consens verkauft ist, oder wo man den Titel, auf welchen die Veräußerung erfolgt ist, gar nicht kennt. Beides tritt hier nicht ein, da der geschehene Versatz vom Kläger ausdrücklich behauptet wird, obwohl solcher allerdings bereits vor dem Jahre 1701, nämlich im Jahre 1666 geschehen seyn soll.

Da die Klage auf den Grund der vom Verfl. vorgeschützten dilatorischen Einrede der ungenügenden thatsächlichen Begründung der Klage, wie gezeigt, in angebrachter Art hat zurückgewiesen werden müssen; so bleibt die Einlassung des Verklagten in der Sache selbst mit den vorgebrachten peremptorischen Einreden in gegenwärtiger Erörterung unberührt.

cf. Bayer, Vorträge p. 398. (ed. VI.)

Die Verurtheilung des Klägers in die Kosten rechtfertigt sich von selbst.

N^o 13.

In Sachen der Witwe Colona Gronemeyer Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen, Verklagten und Recurrentin jetzt Querulantin, gegen ihren Stieffohn Johann Hermann Wöhler zu Wülfer, Kläger und Recursen jetzt Querulaten,

Colonatsabtretung und Gegenforderungen betreffend,